

## Inhalt

<b>1. Antragserfordernis, § 37 Abs. 1 und 2 SGB II:</b> .....	2
<b>2. Zuständigkeit:</b> .....	2
2.1 Sachliche Zuständigkeit: .....	2
2.2 Örtliche Zuständigkeit:.....	2
<b>3. Anspruchsvoraussetzungen:</b> .....	2
3.1 Erstaussstattung:.....	2
3.2 Wohnungseinrichtung:.....	3
3.3 Haushaltsgeräte: .....	3
<b>4. Rechtsfolge</b> .....	3

## 1. Antragserfordernis, § 37 Abs. 1 und 2 SGB II:

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind gesondert zu beantragen. Der gestellte Antrag wirkt auf den Monatsersten zurück. Im Übrigen werden keine Leistungen für Zeiten vor Antragstellung erbracht.

## 2. Zuständigkeit:

### 2.1 Sachliche Zuständigkeit:

In der Regel unstreitig, wenn Leistungsbezug nach dem SGB II vorliegt.

Ausnahme: Mischhaushalte SGB II/SGB XII/AsylbLG

Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII bzw. AsylbLG erhalten bei entsprechender Bedarfslage ebenfalls Leistungen der Erstaussstattung (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII bzw. § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG).

Es soll in enger Zusammenarbeit mit den anderen Leistungsträgern der Leistungsumfang abgestimmt werden, damit der Bezug von Doppelleistungen vermieden werden kann.

Bei gemeinsam genutzten Einrichtungsgegenständen oder Haushaltsgeräten ist darauf hinzuwirken, dass jeder Leistungsträger Leistungen je Kopfteil erbringt.

Sofern Asylsuchende nach der Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihre erste eigene Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland beziehen, liegt die sachliche Zuständigkeit beim Jobcenter. Leistungen nach dem AsylbLG werden für die Erstaussstattung nur dann gewährt, wenn bereits während des Asylverfahrens eine private Wohnsitznahme erfolgt. Im Übrigen sind die Bedarfe in der Gemeinschaftsunterkunft durch Sachleistung abgedeckt.

*Beispiel:*

*Ein Asylsuchender wird am 3. Juli als Flüchtling anerkannt. Er beantragt am 10. Juli Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, sowie Leistungen der Erstaussstattung ab August (Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft).*

*Lösung: Die sachliche Zuständigkeit der Erstaussstattung liegt beim Jobcenter. Es erfolgt keine Weiterleitung des Antrages an die Sozialhilfeverwaltung.*

### 2.2 Örtliche Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Aufenthalt (i.d.R. gewöhnlicher Aufenthalt) des Antragstellers bei Antragstellung. Es kommt dabei nicht darauf an, wo die auszustattende Wohnung liegt (vgl. BSG Entscheidung vom 23.05.2012, Az.: B 14 AS 156/11 R).

Sollte die örtliche Zuständigkeit nicht gegeben sein, ist Rücksprache mit der Teamleitung zu halten.

## 3. Anspruchsvoraussetzungen:

### 3.1 Erstaussstattung:

Eine Erstaussstattung liegt grundsätzlich nur vor, wenn die Gegenstände erstmals angeschafft werden.

Eine Erstausrüstung kann auch bei atypischen Umständen vorliegen; insbesondere bei:

- Wohnungsbrand
- Erstanmietung nach einer Haft
- Zuzug aus dem Ausland
- Neubegründung eines Haushalts nach Trennung (Kunde hat darzulegen, dass eine Mitnahme der Gegenstände nicht möglich ist.)
- Umzug der durch das Jobcenter veranlasst wurde (und die alten Möbel dadurch unbrauchbar werden/wurden.)

Erstausrüstung ist gegenstandsbezogen. Hatte ein Antragsteller beispielsweise noch nie eine Waschmaschine, kann dieser erstmals auftretende Bedarf befriedigt werden.

Abgrenzung zu Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf:

Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch erfüllen nicht die Kriterien der Erstausrüstung. Leistungsberechtigte haben mit Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen zu rechnen und entsprechende Rücklagen zu bilden.

Je nach Bedarfslage kommt bei Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf die darlehensweise Erbringung von Leistungen in Betracht (§ 24 Abs. 1 SGB II, Fachliche Weisungen zu § 24 SGB II).

### 3.2 Wohnungseinrichtung:

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II können nur für wohnraumbezogene Gegenstände erbracht werden. Es ist hierbei darauf abzustellen, dass eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglicht wird (vgl. BSG Entscheidung vom 13.04.2011, Az.: B 14 AS 53/10 R).

### 3.3 Haushaltsgeräte:

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II erfasst auch Geräte, die eine geordnete Haushaltsführung ermöglichen.

## 4. Rechtsfolge

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, sind Leistungen zu erbringen.

Leistungsumfang:

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II werden als Geldleistung in Form von Pauschalbeträgen erbracht, § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II. Von der Gewährung als Sachleistung (Gutschein) soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden (z. B. Suchtkranke).

Zur Bemessung der Pauschalbeträge hat das Jobcenter Landkreis Landshut in der Zeit von September 2017 bis Februar 2018 Daten aus den Angeboten der ortsnahen Möbelhäuser, Elektrofachmärkte, Gebrauchtwarenhäuser, diverser Online-Shops und des allgemeinen Gebrauchtwarenmarktes (z. B. [www.ebay.de](http://www.ebay.de) oder [www.ebay-kleinanzeigen.de](http://www.ebay-kleinanzeigen.de)) erhoben.

Die Einbeziehung des Gebrauchtwarenmarktes ist sachgerecht und stellt keine Stigmatisierung von Leistungsberechtigten dar. Insbesondere bei wirtschaftlich schwächer gestellten Personen, ist der Rückgriff auf den Gebrauchtwarenmarkt gang und gäbe. Ein derart sparsames Verhalten darf auch von Leistungsberechtigten eingefordert werden.

Folgende Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte werden als Bedarf anerkannt:

1.	<b>Küche</b>	
	Küchenunterschrank	39 €
	Küchenhängeschrank	30 €
	Spüle	43 €
	Komp. Küchenzeile mit E. Geräte	642 €
	E-Herd	224 €
	Kühlschrank	139 €
2.	<b>Essbereich</b>	
	Stuhl	13 €
	Esstisch	37 €
3.	<b>Schlafbereich</b>	
	Einzelbett	52 €
	Doppelbett (ohne Matratze)	98 €
	Kleiderschrank 2-türig	61 €
	Kleiderschrank 3-türig	118 €
	Kleiderschrank 2,50 m - 3 m breit	258 €
	Lattenrost 90 cm x 200 cm (bei Doppelbett 2mal)	15 €
	Matratze 90 cm x 190 cm	38 €
	Matratze 140 cm x 200 cm	80 €
	Babybett	56 €
	Etagenbett	151 €
4.	<b>Wohnbereich</b>	
	Couch 2-sitzig	95 €
	Couch 3-sitzig	189 €
	Sessel	37 €
	Couchgarnitur komplett	300 €
	Wohnzimmertisch	25 €
	Fernsehkästchen	25 €
	Wohnzimmerschrank	116 €
	Schlafcouch	120 €
5.	<b>Möbel allgemein</b>	
	Garderobe	29 €
	Schuhkästchen	14 €
	Schreibtisch	44 €
	Esszimmerbuffet/Sideboard	87 €
	Kommode	29 €
6.	<b>Haushalts-Elektrogeräte</b>	
	Waschmaschine	224 €
	Lampe (inkl. 3 Glühbirnen)	14 €
7.	<b>Diverses</b>	
	Bettenset (Kopfkissen, Steppbett neu)	15 €
	Geschirr, Besteck (bis 3 Personen)	24 €

Geschirr, Besteck (ab 4 Personen)	<b>33 €</b>
Heimtextilien (Bettwäsche, Vorhänge)	<b>19 €</b>
Staubsauger	<b>36 €</b>
Bügeleisen	<b>11 €</b>
Badetücher-Set (kleines und großes Handtuch = 1 Person)	<b>10 €</b>
Kochtopf (Durchmesser: 22 cm)	<b>16 €</b>
Kochtopf (Durchmesser: 18 cm)	<b>12 €</b>
Wäscheständer	<b>12 €</b>
Mittlere Pfanne (Durchmesser: 24 cm)	<b>10 €</b>

Zusätzlich können Anlieferungs- und Anschlusskosten in Höhe der tatsächlichen Kosten als Bedarf anerkannt werden, sofern diese nicht im Rahmen zumutbarer Eigenleistung vermieden werden können.

Grundsätzlich können folgende Kosten anerkannt werden:

- Anschlusskosten einer Küche oder Waschmaschine
- Lieferkosten

Der Aufbau von Gegenständen und Geräten ist grundsätzlich als eine zumutbare Eigenleistung anzusehen (Ausnahmen: Rollstuhlfahrer, körperlich beeinträchtigte Personen).

Landshut, 24. Juli 2018

gez. Limmer

## **Leistungen der Erstausrüstung wegen Schwangerschaft und Geburt**

### **1. Grundbedarfe:**

Bedarfe für die Erstausrüstung für Schwangerschaft und Geburt sind in folgender Höhe anzuerkennen:

- Umstandskleidung	100,00 Euro
- Kinderwagen	125,00 Euro
- Kinderbett	100,00 Euro
- Kleiderschrank	100,00 Euro
- Babyerstausrüstung	150,00 Euro
Insgesamt	575,00 Euro

### **2. Ergänzende Hinweise:**

- Bei Mehrlingsgeburten können einzelne Bedarfe mehrfach anerkannt werden.
- Kürzungen von Bedarfen unter Verweis auf „VORHANDENSEIN MÜSSEN“ aus Vorgeburten sind nicht zulässig.
- Auf die Regelungen der erweiterten Hilfebedürftigkeit aus § 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II wird hingewiesen.

### **3. Fälligkeit der Leistung:**

Die Fälligkeit des Bedarfs ist gesetzlich nicht normiert. In Anlehnung an die Rechtsprechung zur Ausstattung der Wohnung wird der Bedarf durch das Entstehen fällig – mithin durch die Antragstellung.

Ein Abwarten bezüglich Auszahlung des Einmalbedarfs ist nicht angezeigt.

### **4. Literatur/Schrifttum:**

- [Ministerialschreiben](#)
- [Kommentar \(Grundbedarfe\)](#)
- [Kommentar \(Erweiterung der Hilfebedürftigkeit\)](#)

Landshut, 23. November 2020

gez. Limmer